



# Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Änderung vom 13. Juni 2018

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)  
verordnet:*

I

Die Verordnung des BLV vom 18. Dezember 2017<sup>1</sup> über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird wie folgt geändert.

*Titel*

Verordnung des BLV  
über Massnahmen gegen die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest im  
Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island und Norwegen

*Art. 1 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Diese Verordnung soll die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest verhindern.

<sup>3</sup> Sie regelt die Durchfuhr von freilebenden Wildschweinen sowie die Ausfuhr solcher Tiere in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nach Island und nach Norwegen.

<sup>1</sup> SR 916.443.107

*Art. 2 Bst. a Fussnote*

Die Einfuhr von lebenden Tieren und Tierprodukten nach Artikel 1 Absatz 2 aus den folgenden Gebieten der betroffenen Mitgliedstaaten ist verboten:

- a. aus den im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU<sup>2</sup> geregelten Gebieten mit erhöhtem Risiko betreffend die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest;

*Art. 6a* Durchfuhr und Ausfuhr von freilebenden Wildschweinen

<sup>1</sup> Die Durchfuhr von freilebenden Wildschweinen ist verboten.

<sup>2</sup> Die Ausfuhr von freilebenden Wildschweinen in Mitgliedstaaten der EU, nach Island und nach Norwegen ist verboten.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2018 in Kraft.<sup>3</sup>

13. Juni 2018

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen:

Hans Wyss

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2018/834, ABl. L 140 vom 6.6.2018, S. 89.

<sup>3</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 14. Juni 2018 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

## **Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete**

### **1 Nach dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU geregelte Gebiete**

Die Mitgliedstaaten der EU sowie die Gebiete mit erhöhtem Risiko betreffend Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

---

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserrisse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss 2014/709/EU	Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2018/834, ABl. L 140 vom 6.6.2018, S. 89.

---

Im Anhang des obengenannten Durchführungsbeschlusses werden bestimmte Gebiete von betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend dem Risiko der Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest in die folgenden vier Teile eingeteilt:

- Teil I Gebiet geregelt aufgrund des Risikos, das von einem nahegelegenen Gebiet mit infizierter Wildschweinpopulation (Teil II) ausgeht.
- Teil II Gebiet geregelt aufgrund der infizierten Wildschweinpopulation.
- Teil III Gebiet geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation, bei instabiler epidemiologischer Lage.
- Teil IV Gebiet geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation, bei endemischer Situation.

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil I**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil I des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

- Estland
- Lettland
- Litauen
- Polen
- Tschechien
- Ungarn

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil II**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil II des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Estland

Lettland

Litauen

Polen

Tschechien

Ungarn

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil III**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil III des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Estland

Lettland

Litauen

Polen

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil IV**

In folgendem Mitgliedstaat der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil IV des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Italien

## **2 Seuchengebiete**

Die Mitgliedstaaten der EU sowie die Seuchengebiete nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>4</sup>, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen, sind in folgenden Durchführungsbeschlüssen festgelegt:

---

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss (EU) 2018/758	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/758 der Kommission vom 23. Mai 2018 betreffend bestimmte vorläufige Massnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Ungarn, Fassung gemäss ABl. L 128 vom 24.5.2018, S. 16.

---

<sup>4</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss (EU) 2018/835	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/835 der Kommission vom 4. Juni 2018 betreffend bestimmte vorläufige Massnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Ungarn, Fassung gemäss ABl. L 140 vom 6.6.2018, S. 104.

In folgendem Mitgliedstaat der EU wurden Seuchengebiete festgelegt:

Ungarn

### **3 Schutzzonen und Überwachungszonen**

Die Mitgliedstaaten der EU sowie die Schutzzonen und Überwachungszonen nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>5</sup>, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen, sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss (EU) 2018/419	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/419 der Kommission vom 16. März 2018 betreffend bestimmte Massnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Rumänien, Fassung gemäss ABl. L 75 vom 19.3.2018, S. 38.

In folgendem Mitgliedstaat der EU wurden Schutzzonen und Überwachungszonen festgelegt:

Rumänien

<sup>5</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

